



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 2. März 1990

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
	8.2.90 Verordnung über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit	83
22.2.90	Verordnung zur Arbeit mit Personalunterlagen	84
22.2.90	Dritte Verordnung über den Erholungsurlaub	85
21.2.90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Durchführung der Genehmigung —	85
21.2.90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Grundsätze der Preisbildung —	87
21.2.90	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Vorschriften für Rechnungsführung und Statistik —	88
31.1.90	Anordnung Nr. 2 über die Facharbeiterprüfung	90

Verordnung über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit vom 8. Februar 1990

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- Bürger der DDR und ausländische Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR, denen keine zumutbare Berufstätigkeit vermittelt werden kann,
- zentrale und örtliche Staatsorgane.

Ziel der Umschulung

§ 2

Umschulungsmaßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, die berufliche Mobilität der Bürger zu erhöhen und dadurch die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit zu unterstützen.

§ 3

Durch das Ministerium für Arbeit und Löhne und seine Organe sind jährlich der Umfang und die Struktur der notwendigen Umschulungsmaßnahmen zu ermitteln. Auf dieser Grundlage sind durch das Ministerium für Bildung und seine Organe entsprechende Angebotskataloge bzw. Studien- und Lehrprogramme für die Umschulung auszuarbeiten und den Ämtern für Arbeit zu übergeben.

§ 4

Information und Beratung

Die Bürger sind durch die Ämter für Arbeit über die Angebote der beruflichen Umschulung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit umfassend zu informieren und zu beraten.

§ 5

Finanzielle Unterstützung der Bürger

(1) Für die Dauer der Umschulung werden finanzielle Zuwendungen nach den Bedingungen und in der Höhe gemäß der Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung gezahlt.

(2) Das Amt für Arbeit erstattet die notwendigen Kosten, die dem Bürger durch die Umschulungsmaßnahme entstehen, insbesondere Lehrgangsgebühren, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung. Das gilt nur für Bürger, die in Übereinstimmung mit dem zuständigen Amt für Arbeit an einer Umschulungsmaßnahme teilnehmen.

(3) Die dem Bürger vom Amt für Arbeit erstatteten Kosten können zurückgefordert werden, wenn der Bürger durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten die Umschulungsmaßnahme nicht beendet oder die Leistung ungerechtfertigt bezogen hat.

§ 6

Finanzielle Unterstützung der Betriebe und Bildungseinrichtungen

Das Amt für Arbeit kann Betrieben und Bildungseinrichtungen auf Antrag die Kosten einschließlich Honorarkosten erstatten, die durch Umschulungsmaßnahmen entstehen und durch Lehrgangsgebühren nicht abgedeckt werden.

Grundsätze zur Durchführung der Umschulung

§ 7

(1) Die Umschulung ist ausgehend von den Erfordernissen des Arbeitsmarktes nach Inhalt, Form und Methode so zu gestalten, daß die geforderte Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit für eine neue Arbeitsaufgabe erworben werden kann.

(2) Ausgehend vom Ziel sowie unter Beachtung der Arbeits-, Berufs- und Lebenserfahrungen der Teilnehmer ist